



1. Einleitung

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. (nachfolgend HAFS oder Verwaltungsgesellschaft) ist eine von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier nach Kapitel 15 des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend OGA-Gesetz) zugelassene Verwaltungsgesellschaft und verfügt zudem über die Zulassung als Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend AIFM) gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend AIFM-Gesetz).

Die HAFS ist als Verwaltungsgesellschaft bzw. AIFM verantwortlich für die kollektive Portfolioverwaltung gemäß Anhang II des OGA-Gesetzes bzw. Anhang I des AIFM-Gesetzes. In diesem Zusammenhang fällt der HAFS grundsätzlich auch die Ausübung der portfolio-spezifischen Stimmrechte zu; bei der Verwaltung von Investmentgesellschaften, sofern sie von dieser diesbezüglich beauftragt worden ist.

Das vorliegende Dokument soll den Aktionären/Anlegern einen Überblick darüber zu geben, wie und nach welchen Maßstäben die HAFS die Anforderungen gem. Artikel 3 (g) Abs. 1 a) der Aktionärsrichtlinie (nachfolgend „ARR“) 2007/36/EG, letztmals geändert durch Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 – umsetzt. Zusätzlich werden die relevanten Vorgaben des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2019 zur Änderung des Gesetzes vom 24. Mai 2011 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären bei Hauptversammlungen börsennotierter Gesellschaften und zur Umsetzung der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften berücksichtigt.

Diese Mitwirkungspolitik wird regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, überprüft und aktualisiert. Eine Überprüfung erfolgt auch, wenn dies aufgrund von Änderungen der in dieser Politik dargelegten Grundsätze erforderlich ist, sowie im Falle von relevanten aufsichtsrechtlichen Änderungen.

2. Gegenstand der Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik stellt einen Leitfaden für Mitwirkungsaktivitäten gemäß der ARR dar. Der Anwendungsbereich dieser Politik umfasst dabei die Ausübung bestimmter, mit Stimmrechtsaktien verbundener Rechte der verwalteten Investmentfonds und Investmentgesellschaften, in ihrer Rolle als Aktionäre, im Zusammenhang mit Hauptversammlungen von Gesellschaften, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und deren Aktien zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind (nachfolgend relevante Gesellschaften).

Der Mitwirkungsprozess der HAFS kann sich dabei auf die Analyse, Überwachung, Mitwirkung und das Abstimmverhalten der oben dargestellten relevanten Gesellschaften erstrecken. Hierbei werden auch Aspekte zur Strategie sowie zu finanziellen und nichtfinanziellen Leistungen der relevanten Gesellschaften berücksichtigt.

3. HAFS als Verwaltungsgesellschaft – mögliche Szenarien

Die HAFS versteht sich in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft/AIFM für Investmentfonds bzw. Investmentgesellschaften als Spezialist und kompetenter Partner für die Konzeption und Administration individueller und komplexer Fondsstrukturen. Das Alleinstellungsmerkmal ist eine von Unabhängigkeit geprägte, vollständige und qualitativ hochwertige Dienstleistungspalette.

Der HAFS obliegt als Verwaltungsgesellschaft/AIFM prinzipiell die Ausübung der Portfoliomanagement-Funktion für die von ihr verwalteten Investmentfonds und Investmentgesellschaften.

Die Ausübung der Portfoliomanagement-Funktion der Investmentfonds bzw. Investmentgesellschaften kann prinzipiell gemäß nachfolgender Modelle ausgestaltet sein:

- i. die Portfoliomanagement-Funktion wird durch die Verwaltungsgesellschaft / den AIFM selbst wahrgenommen (mit/ohne Unterstützung von Anlageberater:innen/ Stimmrechtsberater:innen);
- ii. die Portfoliomanagement-Funktion wird an eine qualifizierte Drittpartei delegiert.

Erläuterung der sich hieraus ergebenden Dienstleistungsmodelle und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Mitwirkungspolitik:

3.1 Einbindung von Anlageberater:innen/ Stimmrechtsberater:innen

Innerhalb des Modells 3 i (Einbindung von Anlageberater:innen/Stimmrechtsberater:innen) übt die HAFS die Portfoliomanagement-Funktion der von ihr verwalteten Investmentfonds und Investmentgesellschaften selbst aus. Hierbei kann sie sich durch von ihr mandatierte Anlageberater bzw. Stimmrechtsberater unterstützen lassen. In Fällen, in welchen in der Portfoliomanagement-Funktion des/der verwalteten Investmentfonds/ Investmentgesellschaft ein Anlageberater unterstützend hinzugezogen wird, greift die HAFS auf die Dienstleistungen eines Stimmrechtsberaters zurück, der eine Empfehlung für die Ausübung der Stimmrechte abgibt. Durch die Anbindung eines Stimmrechtsberaters soll gewährleistet werden, dass eine angemessene Analyse der relevanten Gesellschaften erfolgt und die Mitwirkungsrechte im Interesse einer nachhaltigen und positiven Entwicklung wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft / der AIFM ist weder an die Vorschläge des Anlageberaters noch an die Vorschläge des Stimmrechtsberaters gebunden.

Stimmrechtsberater unterliegen der ARR und stellen insbesondere sicher, dass sie geeignete Verfahren im Hinblick auf die Sicherstellung der Qualität ihrer Recherchen, Beratungen und Stimmempfehlungen implementiert haben, ihre Mitarbeitenden hinreichend qualifiziert sind sowie sämtliche rechtliche, regulatorische und unternehmensspezifische Bedingungen berücksichtigt werden.

3.2 Delegierte Portfoliomanager

Auch hinsichtlich des Modells 3 ii. (Delegation der Portfoliomanagement-Funktion an eine Drittpartei) verbleibt das Ausübungsrecht in Bezug auf die Stimmrechte bei der HAFS in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft/ AIFM von Investmentfonds (grundsätzlich aufgrund gesetzlicher Zuordnung) und Investmentgesellschaften (durch Beauftragung durch das Board of Directors). Eine dauerhafte und weisungsungebundene Beauftragung zur Stimmrechtsausübung findet im Falle von Investmentfonds nicht statt.

Soll die dauerhafte und weisungsungebundene Stimmrechtsausübung im Falle von Investmentgesellschaften auf einen delegierten/externen Portfoliomanager oder einen sonstigen Dritten übertragen werden, bedarf es hierfür einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung mit der Folge, dass sämtliche Stimmrechte als auch sämtliche damit verbundene Meldepflichten auf den delegierten/externen Portfoliomanager bzw. sonstigen

Dritten übergehen.

Die jeweiligen delegierten Portfoliomanager können den entsprechenden Verkaufsprospekten / Emissionsdokumenten des/der betreffenden Investmentfonds/ Investmentgesellschaften entnommen werden.

4. Engagement Aktivitäten

Die HAFS verwaltet ihre Investmentfonds bzw. Investmentgesellschaften unter anderem im Auftrag von institutionellen Anlegern/Aktionären, Vermögensverwaltern und Family Offices. Wie in Abschnitt 3 beschrieben, wird die HAFS von Anlageberatern bei der internen Ausübung der Portfoliomanagement-Funktion unterstützt bzw. arbeitet mit delegierten Portfoliomanagern zusammen, wobei verschiedene Anlagestrategien zum Einsatz kommen können. Inwieweit einzelne Aspekte dieser Mitwirkungspolitik in den verwalteten Investmentfonds/- Investmentgesellschaften berücksichtigt werden, ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Hierzu kann beispielhaft (keine abschließende Darstellung) aufgeführt werden:

- Wie ist die Anlagestrategie des/der Investmentfonds/ Investmentgesellschaft?
- Wie ist die Portfoliomanagement-Funktion ausgestaltet, d.h. delegierter Portfoliomanager vs. Anlageberater? Befinden sich relevante Gesellschaften im Portfolio des/der Investmentfonds/Investmentgesellschaft?
- Wie wichtig ist, gemessen am Anteil des Fondsportfolios und den weiteren Performanceaussichten, die Beteiligung an der relevanten Gesellschaft für den/die Investmentfonds/Investmentgesellschaft?
- Gibt es im Hinblick auf die Anlagestrategie des/der Investmentfonds/Investmentgesellschaft relevante Mitwirkungs-Themen?

Die Stimmrechtsausübung ist keine Pflicht, weshalb die HAFS auch hiervon absehen kann. In diesem Fall greift der Comply-or-Explain-Mechanismus gem. Art. 4 des Gesetzes vom 1. August 2019, Artikel 3 (g) Abs. 1 a) ARR, wonach die HAFS die Nichtausübung der Stimmrechte begründen muss.

Weitergehende Informationen zur Ausübung der Stimmrechte können Sie den einschlägigen Grundsätzen zu Abstimmungspolitik der HAFS entnehmen, welche Sie auf unserer Homepage www.hauck-aufhaeuser.com im Bereich „Rechtliche Hinweise/Anlegerschutz“ finden.

4.1 Überwachung von relevanten Gesellschaften

Im Wesentlichen lassen sich die Überwachungshandlungen bzw. -maßnahmen der HAFS in zwei Kategorien unterteilen:

- i. Überwachungshandlungen i. Z. m. finanziellen Aspekten (direkte und indirekte), sowie
- ii. Überwachungshandlungen i. Z. m. nicht-finanziellen Aspekten.

Bei der Durchführung der einschlägigen Überwachungshandlungen werden unterschiedliche Hilfsmittel herangezogen, z. B.:

- **Bloomberg** für finanztechnische Informationen und zur allgemeinen Entwicklung der Vermögenswerte. Dabei ist es auch möglich, über Bloomberg nicht-finanzielle Informationen abzurufen,
- zwecks Überwachung verschiedener Governance Aspekte werden einschlägige **Compliance Programme** verwendet, um auf fortlaufender Basis etwaige Risiken i. Z. m. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu überwachen,
- mithilfe eines **ESG Daten Providers**, werden vor allem nicht-finanzielle Aspekte beurteilt und überwacht und
- durch die Hinzunahme eines Stimmrechtsberaters werden interne Analysen fundiert und unterstützt.

Die wesentlichen Aspekte der Überwachung können dabei unter anderem folgende Elemente der relevanten Gesellschaft berücksichtigen:

- **Vorstand/Aufsichtsrat/Verwaltungsrat**
 - Eine verantwortliche, auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Leitung und Kontrolle der Gesellschaft liegen im Interesse ihrer Aktionäre – Zusammensetzung, Tätigkeit und Vergütung der Organe sollen dies widerspiegeln.
- **Kapitalstruktur, Kapitalmaßnahmen und Rückkauf von Aktien**
 - Kapitalmaßnahmen und Aktienrückkäufe liegen im Interesse der Aktionäre, sofern sie die langfristigen Erfolgsaussichten des Unternehmens erhöhen.
- **Gewinnverwendung**
 - Die Ausschüttungspolitik soll im Einklang mit der langfristigen Unternehmensstrategie stehen und angemessen sein.
- **Abschlussprüfer**
 - Der Jahresabschluss soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermitteln.

■ Fusionen und Akquisitionen

- Fusionen und Akquisitionen sind nur im Interesse der Aktionäre, wenn sie mit der langfristigen Unternehmensstrategie in Einklang stehen.

■ Interessen von Aktionären

- Jede einzelne stimmberechtigte Aktie sollte grundsätzlich das gleiche Stimmrecht beinhalten („One Share – One Vote“).

■ Nicht-finanzielle Leistungen und Risiken wie zum Beispiel soziale und ökologische Auswirkungen

- Die HAFS ist überzeugt, dass nicht-finanzielle Aspekte langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung und damit auf die Finanzkennzahlen eines Unternehmens haben können. Beispielsweise können soziale oder ökologische Aspekte materielle Auswirkungen auf das operative Geschäft, auf den Unternehmenswert und letztlich auf das Fortbestehen der Unternehmung haben. Unternehmen mit geringen Nachhaltigkeitsstandards sind potenziell empfänglicher für Reputations-, Regulierungs- und Klagerisiken.

Vor allem für die Berücksichtigung von nicht-finanziellen Aspekten werden Informationen eines ESG Data Providers genutzt. In diesem Zusammenhang erhält die HAFS Informationen zu einer Vielzahl an unterschiedlichsten ESG Aspekten und wertet diese systematisch aus. So wird ein Mindeststandard gewährleistet und Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt.

4.2 Mitwirkung in relevanten Gesellschaften

Ein konstruktives Mitwirken in relevanten Gesellschaften ist wichtig, um im Interesse der Anleger/Investoren der verwalteten Investmentfonds und Investmentgesellschaften, Einfluss auf die Entscheidungen der relevanten Gesellschaft zu nehmen.

Im Bedarfsfall tritt die HAFS hierzu selbst oder durch die Beauftragung eines Dritten, in den Meinungsaustausch mit der relevanten Gesellschaft. Die wichtigsten Mitwirkungsaspekte umfassen unter anderem:

- **Stimmrechtsausübung:** Der wichtigste Faktor der unternehmensbezogenen Einflussnahme ist die Ausübung von Stimmrechten. Bei der Analyse und Entscheidungsfindung zum Abstimmverhalten kann die HAFS auf die Unterstützung eines Stimmrechtsberaters zurückgreifen. In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auf unsere Abstimmungspolitik, welche Sie auf unserer Homepage www.hauck-aufhaeuser.com im Bereich „Rechtliche Hinweise / Anlegerschutz“ finden.

■ **Zusammenarbeit mit anderen Anlegern/**

Aktionären: Zu bestimmten Fragestellungen kann die Bündelung von Stimmrechten in Form einer Zusammenarbeit mit anderen Anlegern/ Aktionären (Collaborative Engagement) sinnvoll sein. Sollte im Interesse der Anleger eine solche Zusammenarbeit aussichtsreich erscheinen, kann die HAFS hiervon Gebrauch machen.

■ **Dialogführung:** Sofern es als relevant erachtet wird, kann die HAFS in den direkten Dialog treten, dabei erfolgt der Dialog in der Regel zwischen den Managementteams der relevanten Gesellschaft und dem zuständigen Portfoliomanagement bzw. der Verwaltungsgesellschaft, welche die Expertise im Hinblick auf die allgemeine Anlagestrategie haben. Diese Dialoge können relevante Themen umfassen, z. B.: Geschäftsstrategien, Corporate-Governance-Strukturen, Compliance- & Risikomanagement, Änderungen in der Kapitalstruktur, Vergütungsfragen sowie sozial-ökologische Risiken.

Um potenzielle Interessenkonflikte bei der Ausübung dieser Mitwirkungspolitik zum Nachteil der Anleger/ Aktionäre der verwalteten Investmentfonds/ Investmentgesellschaften zu vermeiden, hat die HAFS verschiedene organisatorische Maßnahmen getroffen und diese in deren Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten veröffentlicht. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.hauck-aufhaeuser.com im Bereich „Rechtliche Hinweise/Anlegerschutz“.

5. Transparenz zur Umsetzung der Mitwirkungspolitik

Gemäß Art. 3 (g) (b) ARR wird ein jährlicher Engagement Report erstellt und der Webseite der HAFS veröffentlicht.